



Gemeinde
Ramlinsburg

Einbürgerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Ramlinsburg.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

- ¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
 - a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
 - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- ² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- ³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.
- ⁴ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.
- ⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- ⁶ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die sich um das Bürgerrecht bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;

- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und diese respektiert;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung einhält und nach deren Grundwerten lebt.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die sich um das Bürgerrecht bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b. den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Ramllinsburg erworben hat.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 6 Voraussetzung

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- ² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Ramllinsburg bereits besitzt, verliehen werden.
- ³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürger um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

- ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration. Er teilt innert sechs Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses innert sechs Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der sich um das Bürgerrecht bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

- ¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert sechs Monaten seit deren Erteilung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung stimmt darüber ab, ob über das Gesuch und die Gebühr in offener oder geheimer Abstimmung beschlossen werden soll. Eine geheime Abstimmung ist abzuhalten, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies beschliesst.
- ³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

- ¹ Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- ² Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

- ¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- ² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf begründetes Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Das Einbürgerungsreglement vom 28. Mai 1997 wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 23 Juli 2009.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 25. November 2009.

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion am:

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident:



S. Thommen

Verwalter:


Ch. Epper

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Liestal, den 13. Januar 2010


Sabine Pegoraro
Regierungsrätin